

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 45 (1933)

Artikel: Sennhöfe
Autor: Merz, Walther
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-48169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sennhöfe.

Von Walther Merz.

Im vorigen Bande der Argovia S. 199 ist bemerkt worden, der Sennhof sei auch ein Schweighof. Seither sind bei der Sichtung der Schenkenberger Urten Verträge zum Vorschein gekommen, die dies erhärten und zeigen, wie Bern aus dem Emmental tüchtige Bauern in das Schenkenberger Amt versetzte, um diese großen Höfe — der Kilholzhof umfaßte bei 400 Jucharten — bewirtschaften zu lassen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den folgenden Verträgen.

Kundt und zu wüßen seye hiermitt: daß ich Abraham Jenner, Obervogt im Ambt Schenckenberg, dem bescheidenen Ulli Kuhn von Trub aus der Vogtey Trachselwald zu einem rechten Lehen für die Zeit der nach einander folgenden zweyen Jahren als vom 1. Wintermonat 1729 bis auff gleiche Zeit 1731 hingegeben und anvertraut habe die Senneten samt allem dem jenigen, so darzu gehört, under Bedingen und Vorbehaltnußen, wie folget, als

1° Erstlichen übergibe ich dem Lehenmann sibenzehen währschaffte Melchkühe in die Schazung um eilff Thaler das Stuck durch und durch, und wann nach verfloffenen Lehenjahren eint und andere Stuck, die mehr als 11 Thaler wehrt seyn wurden, sich befinden solten, so solle die Schazung bis auff 15 Kronen, so fern das Stuck es wehrt seyn solte, aber nicht darüber und wann sie gleich mehr gelten wurden, geschehen.

2° Im Fahrl einicher Landpresten einfiehle (darvor Gott seyn wolle), verspriche ich den Schaden allein über mich zu nemmen; hingegen und auffert dem Landtspresten soll der Lehenmann den zufallenden Schaden allein tragen.

3° Solle der Lehenküher jährlich drey oder vier von den ältesten und schlechtesten Kühen abstossen und die Zahl mit jungen währschafften ergänzen, zu dem Vieh fleißige Sorg tragen, selbiges wohl warten und hüten, damit dahero kein Schaden entstehe; im Fahrl aber ohngeacht der fleißigen Verhüttung durch die Soldaten an disen 17 Melchkühen etwas Schaden zugefügt wurde, will ich solchen allein über mich nemmen.

4° Zu der Wässerung soll der Lehenküher fleißige Sorg tragen und selbige best möglichst zu Nutz bringen.

5° Soll derselbe die Reütenen neu machen und das Holz an dem Ort, so man ihme verzeigt, nemmen und auffmachen, auch die Weyden säüberen und in Ehren halten.

6° Vorbehalte des Obervogts für sein Vieh.

7° Im Kilchholz dann wird das Heüw und Embd zusammen gethan und fünff Lächer angefüllt, darvon ihme Lehenküher drey Lächer zugehören, darum aber beydes er und der Baur das Loof werffen sollen.

8° Hat er bey der Schloßscheür und Kilchholz an jedem Ohrt vierhundert, hiemit zusammen achthundert Wellen Stroh zu empfangen.

9° Zehntnachlaß für die Reutenen.

10° Jährlicher Lehenzins 250 Gulden in 4 Terminen.

11° Über diß solle er alle Jahr noch entrichten einhundert Pfund Ancken. Item so man frischen Ancken vonöten hätte, solle er schuldig seyn, das Pfund à 2 Bz. und die Maas Nidlen, für ein Pfund Ancken gerechnet, gefolgen zu lassen.

12° Den Sennkessel soll er in guten Ehren halten, also daß er nach Ausgang der Lehenjahren solchen in gleich gutem Stand übergeben könne.

13° Fahls der Lehenherr ein Kalb manglet, solle er solches, in welcher Zeit im Jahr es seye, um 50 Bazzen zu lassen schuldig seyn.

Ulrich Kuhn blieb auf dem Sennhof bis 1742; nach seinem Tode übernahm ihn sein Schwiegersohn Heinrich Weniger von Talheim.

Ein zweites Kühlehen war dasjenige zu Wildenstein mit der Seziweid, das am 1. XI. 1744 Christen Wüeterich aus dem Eggenwil übernahm. Er bekam 12 Kühe. Zur Sömmerung diente die Weid auf der Sezi (nordöstlich von Kästal) mit ihren Zielen und Marchen. „Wegen der Auf- und Abfahrt dahin verspricht ihme MnwEdv. Jfr. Obervogt, ihme Senn francô dahin und abführen zu laßen vnd nach altem Gebrauch zu halten“. Der Lehenmann zu Wildenstein ist auch schuldig, mit seinem Stierenzug ihn auf und ab dem Seziberg zu führen. Der Lehenküher bezahlt einen Lehenzins von 110 Taler, dazu 60 Pfund Ancken. „Item so man frischen Ancken im Schloß

vonnöhten hette, solle er schuldig sein, das Pfund à zwey Bazzen vnd die Maas Nydlen, für ein Pfund Anden gerechnet, gefolgen zu laßen“.

Der Kilhof war nur teilweise an den Lehenküher übergeben; den andern Teil bekam ein Lehenmann samt 14 Stieren und 2 Kühen im Wert von 269 Taler; diese Summe mußte er zu 5 % verzinsen und nach Auflösung des Vertrages wieder schönes Vieh nach unparteiischer Ehrenleute Erkenntnis stellen; die zwei Kühe durfte er mit den des Kühers weiden lassen (Vertrag mit Daniel Muster von Hasli im Amt Burgdorf vom 1. XI. 1744). So in der einen Ausfertigung; in der andern, die von D. Muster und den Bürgen unterschrieben ist, wird ihm statt des Viehs 200 Bernkronen übergeben zum Ankauf von Vieh und Schiff und Geschirr; der Betrag ist zinslos, aber bei Aufhebung des Vertrages zurückzuerstatten.
